



Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herr Bundesminister
Hubertus Heil MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Manne Lucha MdL
Minister für Soziales und
Integration Baden-
Württemberg

Ihre Ansprechpartnerin
Friederike Lenz

Kontakt
asmk@sm.bwl.de
Tel.: +49 711 123-3864

Stuttgart, 6. April 2020

**Negative Konsequenzen durch die Corona-Krise für
Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungs- und
Arbeitsbereich der WfbM und für die Empfänger von
unterhaltssichernden Leistungen im Sinne von
§ 5 Nr. 3 SGB IX**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

die Mitglieder der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASKM) begrüßen, dass über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt wird, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen angesichts der Corona-Krise zu sichern.

Die Corona-Krise hat zur Folge, dass viele Angebote von sozialen Diensten und Einrichtungen aufgrund angeordneter kontaktreduzierender Maßnahmen derzeit nicht stattfinden können, z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen, Maßnahmen in Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerken oder Maßnahmen zur Ausbildung, Berufsvorbereitung bzw. beruflichen Qualifizierung im Rahmen der Vorschriften des SGB III und SGB VI.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Maßnahmen hat dies zum Teil gravierende Konsequenzen. Die unterhaltssichernden Leistungen der Leistungsträger entfallen, da die Maßnahmen derzeit nicht stattfinden; der Werkstattlohn nach § 221 Abs. 2 SGB IX kann im schlimmsten Fall vollständig entfallen, wenn mangels Aufträgen oder aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung der WfbM kein Arbeitsergebnis erzielt werden kann. Die Kurzarbeitergeldregelung, die alle anderen Beschäftigten stützt, greift hier nicht. Auch wenn WfbM-Beschäftigte keine Arbeitnehmer/innen sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen, ist es nicht ausreichend, diese Menschen allein auf die Grundsicherung als letztes Auffangnetz zu verweisen. Die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet es, in dieser außergewöhnlichen Situation eine dem Kurzarbeitergeld vergleichbare Regelung auch für WfbM-Beschäftigte zu schaffen. Gleiches gilt auch für Empfängerinnen und Empfänger von unterhaltssichernden Leistungen im Sinne von § 5 Nr. 3 SGB IX.

Die Mitglieder der ASMK bitten deshalb die Bundesregierung darum, gesetzgeberische und fiskalische Maßnahmen einzuleiten, um nicht nur den Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen zu gewährleisten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass sich für die Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM und für die Empfängerinnen und Empfänger von unterhaltssichernden

Leistungen im Sinne von § 5 Nr. 3 SGB IX keine negativen Konsequenzen aus der Corona-Krise ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Manne Lucha MdL



Carolina Trautner MdL



Elke Breitenbach



Ursula Nonnemacher



Anja Stahmann



Dr. Melanie Leonhard



Kai Klose MdL



Stefanie Drese MdL



Dr. Carola Reimann



Karl-Josef Laumann MdL



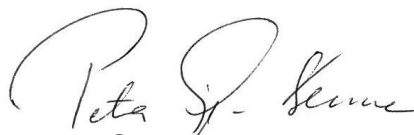
Sabine Bätzing-Lichtenthäler MdL



Monika Bachmann



Petra Köpping



Petra Grimm-Benne



Dr. Heiner Garg



Heike Werner MdL